

II- 1230 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

Bundesministerium für  
Land- und Forstwirtschaft

Zl. 11.633/29-I 1/76

Wien, am 30. Juli 1976

553 /AB

1976-08-18

zu 556 J

B e a n t w o r t u n g

der schriftlichen parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Sandmeier und Genossen (ÖVP), Nr. 556/J, vom 25. Juni 1976, betreffend Teilvoranschläge gemäß Budgetrichtlinien

Anfrage:

1. Wann haben Sie - den Richtlinien des Bundesvoranschlages 1977 entsprechend - dem Bundesministerium für Finanzen Ihren Ressort-Voranschlag übermittelt?
2. Wie hoch ist die Ausgabensumme Ihres Ressort-Voranschlages?
3. Wie hoch sind die seitens Ihres Ressorts veranschlagten Einnahmen?

Anwort:Zu 1.:

Der Ressortvoranschlag des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft betreffend Kapitel 60 "Land- und Forstwirtschaft" und Kapitel 62 "Preisausgleiche" wurde dem Bundesministerium für Finanzen am 21. Juni 1976 übermittelt.

Zu 2. und 3.:

In den letzten Gesetzgebungsperioden des Nationalrates wurden mehrfach parlamentarische Anfragen an alle Mitglieder der Bundesregierung betreffend Anträge bzw. Anforderungen zum nächstfolgenden Bundesfinanzgesetz eingebracht.

Die meritorische Beantwortung solcher Anfragen ist jeweils mit dem übereinstimmenden Hinweis abgelehnt worden, daß es sich bei den Besprechungen über das Bundesfinanzgesetz in der Zeit vor der laut Verwaltungsentlastungsgesetz dem Bundesminister für Finanzen obliegenden Erstellung des Bundesvoranschlagsentwurfes um einen rechtlich nicht verbindlichen Meinungsaustausch zwischen den beteiligten Ressorts über die künftige

Gestaltung des Bundesfinanzgesetzes handelt. Ich sehe keinen Anlaß, von diesem Standpunkt abzuweichen, da die zur Diskussion gestellten Globalbeträge nur Orientierungsbeträge darstellen, die erst nach Vorliegen weiterer Budget- und Wirtschaftsdaten als Grundlage für den Budgeterstellungsprozeß Verwendung finden können.

Im übrigen möchte ich erneut darauf hinweisen, daß mir eine substantielle Beantwortung der Anfrage im Hinblick auf die Bestimmungen des Art. 51 Abs. 1 B-VG problematisch erscheint.

Der Bundesminister:

